

nichtamtliche

LESEFASSUNG

der

Studienordnung für das weiterbildende Studium Pädagogische Organisationsberatung

wie sie sich ergibt aus

1. der Studienordnung vom 6. Juli 2000 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 7/2001, Seite 303) und
2. der Ersten Änderung der Ordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2009, Seite 8)

§1

Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Pädagogische Organisationsberatung regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.
- (2) Das weiterbildende Studium wird vom Institut für Bildung und Kultur in Zusammenarbeit mit dem Institut für Psychologie, dem Institut für Soziologie, der Wirtschaftswissenschaftlichen sowie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Friedrich-Schiller-Universität Jena durchgeführt.
- (3) Das weiterbildende Studium ist gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 25. Juni 2007 gebührenpflichtig

§ 2

Studienvoraussetzungen, Zulassung und Einschreibung

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist in der Regel der Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium im sozialwissenschaftlichen Bereich.
- (2) Auf Antrag können auch solche Bewerber zugelassen werden, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.
- (3) Über die Zulassung entscheiden die beiden Prüfer. Dem Antrag soll dann entsprochen werden, wenn die Art der Vorbildung einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lässt und der Studienabschluss einer Verbesserung der Berufschancen des Kandidaten dienen kann.
- (4) Der Zulassung geht ein Bewerbungs- und Beratungsgespräch am Institut für Bildung und Kultur voraus.
- (5) Das Studium wird in der Regel nur begonnen, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Studierenden gesichert ist.

§ 3

Ziel des Studiums

Das weiterbildende Studium macht mit den Inhalten und Formen von Organisationsberatung sowie mit Konzeptbildung für Organisationen und Einrichtungen in den pädagogischen Handlungs-

feldern der Sozialpädagogik, der Erwachsenenbildung und der betrieblichen Aus- und Weiterbildung bekannt. Es zielt auf eine Qualifizierung für eine Tätigkeit in außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern (sozialpädagogische Einrichtungen, Institutionen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Beratungsstellen mit pädagogischem Schwerpunkt, betriebliche Aus- und Weiterbildungseinrichtungen u. A).

§ 4

Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst 38 Semesterwochenstunden und dauert in der Regel 3 Semester. Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

(2) Das Studium vermittelt wissenschaftliche Kenntnisse und praxisbezogene Fähigkeiten. Es umfasst die Bereiche:

- Beratungstheorie (8 SWS),
- Beratungsmethodik (8 SWS),
- Beratungspraxis (8 SWS),
- Beifächer: Psychologie und Soziologie (8 SWS); Recht und Verwaltungslehre; Finanz- und Betriebswirtschaftslehre (6 SWS).

(3) Für Informationen über den zweckmäßigen Aufbau des Studiums und den Umfang der zu belegenden Fächer sind das Beratungsgespräch und der Studienplan des weiterbildenden Studiums zu nutzen.

(4) Das Studium findet vorrangig in Form von Seminaren statt, ergänzt durch praktische Übungen und ein Projektstudium. Das Projektstudium soll so angelegt sein, dass die Studierenden Organisationsberatung/Konzeptentwicklung für soziale Institutionen durch eigene Beratungstätigkeit in sozialen Einrichtungen erlernen.

(5) In folgenden Fächern sind als Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden Prüfung Studienleistungen zu erbringen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind:

- Organisationstheorien,
- Konzeptentwicklung in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern,
- Grundkenntnisse in Organisationspsychologie,
- Organisations- und Institutionsanalyse,
- Grundkenntnisse in Recht und Verwaltungslehre,
- Grundkenntnisse in Finanz- und Betriebswirtschaftslehre,
- Praxis der Organisationsberatung,
- Anfertigung einer Fallstudie (Organisationsanalyse und Organisationsberatung).

Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltungen die Voraussetzungen für die Erteilung der Leistungsnachweise bekannt. Leistungsnachweise können in Form einer Klausur, einer Hausarbeit, eines Referates oder als eine Kombination dieser Formen gefordert werden.

(6) Auf Antrag des Kandidaten werden Studienleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind, angerechnet, sofern sie bezüglich Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des weiterbildenden Studiums Pädagogische Organisationsberatung gleichwertig sind. Über den Antrag entscheiden die beiden Prüfer.

§ 5

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen der Ordnung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten

Die Studienordnung ist am 25. Juli 2001 in Kraft getreten. Die Erste Änderung der Studienordnung ist am 21. Februar 2009 in Kraft getreten.